

Entwurf

Satzung über die Aufhebung von Wirtschaftswegen in der Ortsgemeinde Stadtkyll

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz (GemO) sowie des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen, die nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Gegenstand der Aufhebung

Folgende Wirtschaftswegeteilfläche in der Gemarkung Stadtkyll hat die gemeinschaftlich öffentliche Zweckbestimmung und Verkehrsbedeutung verloren und werden aufgehoben:

Flur	Flurstück	Teilfläche	Flurbezeichnung
12	85/2	1501 m ²	Auf Zimmers

Die Wirtschaftswegeteilfläche ist aus der Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtkyll, den

gez. (DS)

Harald Schmitz, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.